



## **Zielvereinbarung**

zwischen dem

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,**

**Technologie und Tourismus**

**des Landes Schleswig-Holstein**

vertreten durch Herrn Staatssekretär

**Dr. Thilo Rohlfs**

**zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

**durch zugelassene kommunale Träger**

**im Land Schleswig-Holstein**

**im Jahr 2019**

## Inhalt

I. Grundsätze.....	3
II. Rahmenbedingungen .....	4
III. Vereinbarungen.....	7
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner .....	7
§ 2 Haushaltsmittel, ökonomische Eckwerte und gesetzliche Neuregelungen.....	7
§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen .....	7
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	7
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	8
3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.....	8
4. Gleichstellungspolitisches Ziel .....	8
6. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen .....	9
§ 4 Dialoge zur Zielerreichung.....	10

Gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt  
das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes  
Schleswig-Holstein (MWVATT)

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger

für das Jahr 2019 folgende

## **Zielvereinbarung**

### **I. Grundsätze**

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermeidung und Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit gelegt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind daher in erster Linie hierauf auszurichten. Hierbei fördern sie verstärkt auch Frauen in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und ohne Kinder und nehmen deren berufliche Integration in den Fokus. Die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen die entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Träger. Die gemeinsamen Anstrengungen aller Beteiligten tragen dazu bei, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verkürzen und zu vermindern.

Einem ganzheitlichen Ansatz, wie er im Gesamtkonzept „MitArbeit“ dargelegt ist, kommt hierbei eine hohe Bedeutung zu. Zur Vermeidung und Verringerung des Langzeitleis-

tungsbezugs, aber auch zur Sicherung von sozialer Teilhabe ist es von großer Bedeutung, dass die Beschäftigungsfähigkeit der Betroffenen durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung verbessert wird. Auch gesundheitliche Handlungsbedarfe sollen von den Trägern berücksichtigt werden.

Zur Eröffnung weiterer Beschäftigungsoptionen auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt stehen ab dem 1. Januar 2019 auch die mit dem Teilhabechancengesetz für das SGB II eingeführten Förderinstrumente § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ sowie § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ zusätzlich zur Verfügung.

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Daher ist es wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und zu vermitteln.

## **II. Rahmenbedingungen**

### Bundesebene:

Die Planungen der Zielwerte wurden auf Basis der Herbstprognose der Bundesregierung vorgenommen. Die aktuellen ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II stellen sich für das Jahr 2019 gemäß Jahresprojektion der Bundesregierung im Jahreswirtschaftsbericht 2019 sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom Herbst 2018 weiterhin positiv dar. Die deutsche Wirtschaft befindet sich auf Wachstumskurs mit einem soliden binnenwirtschaftlichen Fundament. Die Konjunktur wurde im zweiten Halbjahr 2018 allerdings durch zeitlich begrenzte, nationale Sondereffekte deutlich gebremst. Hinzu kamen Belastungen aus dem sich verschlechternden weltwirtschaftlichen Umfeld.

Für das Jahr 2019 erwartet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 1,0 % nach einem Zuwachs von 1,5 % im Jahr 2018. Dennoch bleibt die Nachfrage nach Arbeitskräften weiter hoch. Der Beschäftigungsaufbau hält daher an, er dürfte angesichts des knapper werdenden Arbeitskräfteangebots aber etwas weniger schwungvoll verlaufen.

Das IAB prognostizierte im Herbst 2018 für 2019 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 490.000 auf knapp 45,4 Mio. Die Bundesregierung geht in ihrer Jahresprojektion von gut 45,3 Mio. Erwerbstätigen im Jahr 2019 aus (Anstieg um ca. 390.000 Erwerbstätige).

Trotz der schwierigeren weltwirtschaftlichen Lage mit hohen Unsicherheiten für die Unternehmen rechnete das IAB mit einem weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosigkeit wird nach Schätzung des IAB vom Herbst 2018 im Jahresdurchschnitt 2019 um 122.000 auf 2,23 Mio. Personen sinken. Hierbei fällt der Rückgang der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III in absoluten Zahlen etwas geringer aus als im Rechtskreis SGB II. Die Bundesregierung geht in ihrer Jahresprojektion von einem Rückgang von 140.000 auf 2,20 Mio. Arbeitslose im Jahresdurchschnitt 2019 aus.

Das IAB erwartet 2019 in allen Bundesländern einen Rückgang der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB). Bundesweit wird mit einem Rückgang von - 2,7 % gerechnet, der in Ostdeutschland mit - 3,6 % etwas stärker ausfällt als in Westdeutschland mit - 2,3 %. Das IAB prognostiziert im Jahresdurchschnitt 2019 insgesamt etwas mehr als 4 Mio. ELB.

#### Landesebene:

Das schleswig-holsteinische Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist nach ersten Berechnungen im ersten Halbjahr 2018 um 1,3 % real gegenüber dem Vorjahr gewachsen. Das Wachstum erreicht damit aber nicht den gesamtdeutschen Wert, der bei einem BIP-Wachstum von 1,9 % real liegt. In laufenden Preisen betrug das Wachstum des BIP in Schleswig-Holstein 3,1%, im Vergleich zu 3,7 % im Bund. Beim Ranking der Bundesländer nach dem realen BIP-Wachstum im ersten Halbjahr liegt Schleswig-Holstein im hinteren Mittelfeld auf Platz 12.

Die reale Bruttowertschöpfung (BWS) im verarbeitenden Gewerbe in Schleswig-Holstein ist im ersten Halbjahr 2018 gegenüber dem ersten Halbjahr 2017 um 3,2 % gesunken. Die positive Entwicklung des Jahres 2017 mit einem Plus von 2,0 % konnte trotz der weiterhin guten Konjunkturlage nicht wiederholt werden. Dabei spielen neben Basiseffekten in einzelnen Branchen (langsames Wachstum nach einem deutlichen Anstieg in 2017) auch Einzelfälle eine wichtige Rolle für das Gesamtergebnis. So wird die Entwicklung der industriellen BWS insgesamt von einem Umsatzrückgang um 13 % im Maschinenbau dominiert. Dahinter steht eine Werksschließung im zweiten Halbjahr 2017. In der Jahresentwicklung 2018 dürfte sich dieser Einmaleffekt nicht mehr bemerkbar machen und die grundsätzlich positive Entwicklung im Maschinenbau wieder zutage treten.

Umsatzstärkste Industriebranche war das Ernährungsgewerbe, das einen Anstieg der BWS meldet. Weitere Branchen mit einer positiven Entwicklung sind die Mineralölverarbeitung, die von steigenden Preisen profitiert, sowie die Papierherstellung (hier liegt vermutlich ein positiver Basiseffekt vor). Einen Rückgang der BWS melden dagegen neben dem Maschinenbau auch die für Schleswig-Holstein wichtige Herstellung chemischer und

pharmazeutischer Produkte, aber auch Druckereierzeugnisse. Die politischen Rahmenbedingungen, die derzeit den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien stoppen, führen außerdem zu Einbußen bei der BWS aus der Installation von Maschinen und Ausrüstungen sowie bei Unternehmen, die statistisch als Hersteller von Glas, Keramik etc. erfasst werden, zu denen auch die Herstellung von Betonelementen für Windkraftanlagen zählt.

Die gesamte BIP-Entwicklung in Schleswig-Holstein wird spürbar stabilisiert durch den starken Anstieg der BWS im Bereich Energieversorgung um 19,4 % im Vergleich zum Vorjahr, wobei der Vorjahreswert durch die Revision des Kernkraftwerks Brokdorf im ersten Halbjahr 2017 reduziert war. Dieser positive Basiseffekt wird auch im Jahresverlauf 2018 noch eine Rolle spielen. Von den erneuerbaren Energien kommt dagegen derzeit kein Wachstumsimpuls.

Das Baugewerbe in Schleswig-Holstein hat einen Anstieg der realen BWS um 1,8 % zu verzeichnen. In der aktuellen Hochkonjunkturphase hatte es in diesem Bereich bei kaum steigender realer Wertschöpfung deutliche Preisanstiege gegeben; ein klarer Hinweis auf voll ausgelastete Kapazitäten. Seit 2017 scheinen die Unternehmen auf die anhaltend hohe Nachfrage zumindest mit leichten Kapazitätserhöhungen zu reagieren. Der Preiseffekt bleibt aber bei weiterhin hoher Auslastung massiv spürbar: in laufenden Preisen ist die BWS im Bau um 9,3 % gestiegen.

Der Dienstleistungsbereich trägt mit einem Plus von 1,5 % BWS real zum Wirtschaftswachstum bei und bewegt sich ungefähr mit der gesamtdeutschen Entwicklung. Besonders positiv stellt sich die Entwicklung im Bereich Verkehr und Lagerei mit 4,8 % Wachstum der realen BWS, in der Informations- und Kommunikationstechnik mit 4,5 % und im Gastgewerbe mit 3,9 % dar. Die Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verlieren 2,4 % reale BWS und liegen damit deutlich schlechter als im Bundestrend, der angesichts der schwierigen Geschäftslage bei anhaltend niedrigen Zinsen aber ebenfalls mit 0,9 % nur ein geringes BWS-Wachstum aufweist.

#### Finanzielle Rahmenbedingungen:

Im Bundeshaushalt 2019 sind beim Eingliederungstitel SGB II rund 4,9 Mrd. Euro und für die Verwaltungskosten auf 5,1 Mrd. Euro veranschlagt.

### **III. Vereinbarungen**

#### **§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner**

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 3 vereinbarten Zielaussagen erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

#### **§ 2 Haushaltsmittel, ökonomische Eckwerte und gesetzliche Neuregelungen**

(1) Für die zugelassenen kommunalen Träger in Schleswig-Holstein sind im Jahr 2019 folgende Haushaltsansätze vorgesehen:

1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 21,4 Mio. Euro
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 17,9 Mio. Euro

(2) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

#### **§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen**

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgenden Zielen:

##### 1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu werden die kontinuierliche Beschäftigung nach Integrationen und bedarfsdeckende Integrationen beobachtet. Darüber hinaus wird besonderes Augenmerk auf die Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden sowie auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

## 2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch die Erhöhung der Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Dabei soll die Erwerbsbeteiligung von Frauen der allgemeinen Integrationsquote angenähert werden. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel im Jahr 2019 ist erreicht, wenn sich die Integrationsquote im Durchschnitt um insgesamt 2,5 % im Vergleich zum Vorjahr erhöht und sich der Abstand zwischen der Integrationsquote der Frauen und der Integrationsquote der Männer im Vergleich zum Vorjahr verringert.

## 3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs soll weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Damit wird zugleich ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet werden, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen, die Entstehung von Langzeitleistungsbezug zu verhindern und die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für marktbenachteiligte Leistungsberechtigte zu verbessern.

Das Ziel ist im Jahr 2019 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden gegenüber dem Vorjahr um 0,4 % abnimmt.

## 4. Gleichstellungspolitisches Ziel

Das Prinzip der **Gleichstellung von Frauen und Männern** in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 SGB II zu verfolgen. Ein besonderes Gewicht wird im Jahr 2019 auf die gleichberechtigte Förderung und Integration von Frauen und Männern gelegt. Im Jahr 2019 steht für die regionale Bewertung der Umsetzung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern allen Akteuren der Zielsteuerung zusätzlich das „Faktenblatt Gleichstellung im SGB II“ zur Verfügung. Das Augenmerk soll vor allem auf die Integrationsquoten von Frauen und Männern in Partnerbedarfsgemeinschaften, die Integrationsquote von Alleinerziehenden sowie auf die Integrationsquote von Frauen mit Fluchthintergrund gelegt werden.

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit von Frauen zu verringern oder zu überwinden. Dies soll in Ergänzung zu den vorgenannten Zielen insbesondere durch eine stär-



kere Fokussierung auf Frauen sowie die Berücksichtigung der Belange von Frauen im Beratungsprozess erfolgen.

Das Ziel ist erreicht, wenn die Integrationsquote von Frauen sich im Vergleich zum Vorjahr verbessert hat.

#### 5. Geflüchtete Leistungsberechtigte

Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass der Zugang von Personen im Kontext Fluchtmigration in das SGB II auch im Jahr 2019 insbesondere unter dem Gesichtspunkt des fortschreitenden Übergangs der Personengruppe in den Langzeitleistungsbezug und der Integration in den Arbeitsmarkt eine Herausforderung darstellt. Insbesondere die Betreuung und Integration geflüchteter Frauen und Personen in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern soll verstärkt in den Fokus rücken. Hierzu wird die Entwicklung der Integrationsquoten sowie die Entwicklung der Veränderungsraten beim Langzeitleistungsbezug Geflüchteter beobachtet.

#### 6. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen

Kommunale Eingliederungsleistungen sind Teil der gesetzlichen Leistungen des SGB II und Bestandteil einer umfassenden und ganzheitlichen Leistungserbringung. Die Verknüpfung arbeitsmarktlicher Eingliederungsleistungen mit kommunalen Eingliederungsleistungen ermöglicht bei Arbeitsuchenden mit komplexen Profilen eine umfassende Betreuung und kann die Eingliederung in das Erwerbsleben fördern. Entsprechende lokale Zielvereinbarungen zwischen zugelassenen kommunalen Trägern und den leistungserbringenden Stellen können hierzu einen Beitrag leisten. Der Abschluss solcher Zielvereinbarungen wird befürwortet. Die Transparenz über solche Zielvereinbarungen kann die Prozesse des Voneinanderlernens in diesem Bereich fördern. Ziel ist ein flächendeckendes niedrighschwelliges Angebot.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152) in der aktuellen Fassung Anwendung.

#### § 4 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Die Zielvereinbarungspartner führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2020 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2019 geführt, welche auf Basis von Daten ohne Wartezeit ermittelt werden.

(2) Das BMAS analysiert die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten ohne Wartezeit und stellt die Analysen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Das Land übermittelt rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Analysen.

(3) Unterjährige Abweichungen von den in § 2 festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Für das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Dr. Thilo Rohlfs

Staatssekretär

Kiel, den 3.5.2019

Für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Leonie Gebers

Staatssekretärin

Berlin, den 10.5.2019